

Vollzug Leinenpflicht für Hunde in den eidgenössischen Jagdbanngebieten

Ausgangslage

Seit dem 15. Juli 2015 gilt überall in den eidgenössischen Jagdbanngebieten die Leinenpflicht für Hunde ausgenommen Nutzhunde der Landwirtschaft¹ (Art. 5 Abs. 1 lit. c Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete VEJ). Als Nutzhunde in der Landwirtschaft gelten Hunde²

- die sich bei einem Bauernhof oder bei einem Alpgebäude aufhalten (Bewachung),
- die als Treibhunde im Arbeitseinsatz sind,
- die als Herdenschutzhunde im Arbeitseinsatz sind.

Nicht als Nutzhunde der Landwirtschaft gelten Hunde

- die sich abseits von einem Bauernhof oder Alpgebäude aufhalten,
- die Bauern und Bäuerinnen oder das Alppersonal lediglich bei deren Arbeit begleiten,
- die Bauern und Bäuerinnen oder das Alppersonal in deren Freizeit z.B. auf Wanderungen begleiten.

Vor dem 15. Juli 2015 galt die Leinenpflicht nur im Wald. Die Verschärfung der Leinenpflicht hat weitreichende Konsequenzen für den Vollzug.

Die Absicht des Bundes bei der Einführung der Leinenpflicht in den eidgenössischen Jagdbanngebieten ist der Schutz der Wildtiere und Vögel vor Störungen durch Hunde in bewaldeten Gebieten und neu auch in den relativ offenen Flächen oberhalb der Waldgrenze².

Verschiedene eidgenössische Jagdbanngebiete grenzen an Siedlungsgebiete, beinhalten gar Siedlungen oder dienen in den unteren Lagen der Naherholung. Diese Gebiete sind zwar nicht wildfrei, aber sie sind in der Regel als Lebensraum von untergeordneter Bedeutung für die Wildtiere. Dies im Gegensatz zu den Gebieten oberhalb der Waldgrenze.

Der konsequente Vollzug der Leinenpflicht in solchen Gebieten ist sehr aufwändig und schadet der Akzeptanz der Jagdbanngebiete. Die Nichteinhaltung der Leinenpflicht ist ein Verstoss gegen eine Bundesvorschrift und das Jagdgesetz des Bundes kennt keine Ordnungsbussen. Entsprechend muss ein solcher Verstoss mit einer Verzeigung geahndet werden.

Damit die Kantone mit eidgenössischen Jagdbanngebieten in Siedlungsnähe einen sinnvollen Vollzug der Leinenpflicht machen können, räumt der Bund ihnen die Möglichkeit ein, periphere Wege und Gebiete, die für die Wildtiere eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum haben, jedoch stark von Menschen als Erholungsraum genutzt werden, zu definieren und dort den Vollzug der Leinenpflicht nach altem Bundesrecht (Leinenpflicht im Wald) oder kantonalem Recht zu vollziehen.

¹ Art. 5 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete VEJ (SR 922.31) des Bundes: *In den Banngebieten gelten folgende Bestimmungen: [...] c. Hunde sind an der Leine zu führen; davon ausgenommen sind Nutzhunde in der Landwirtschaft.*

² Änderung der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32), Erläuternder Bericht vom 5. Juni 2015, S. 12ff

Beim Vollzug der Leinenpflicht und dem Ausscheiden dieser Gebiete mit reduzierter Leinenpflicht handelt es sich um Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störungen gemäss Art. 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG). Allfällige Ausführungsbestimmungen und Weisungen hierzu müssen für ihre Gültigkeit vom Bund genehmigt werden (Art. 25 Abs. 2 JSG).

Ausscheidung der Gebiete mit reduzierter Leinenpflicht

Kriterien für Gebiete mit reduzierter Leinenpflicht

- Die Wege und Gebiete mit reduzierter Leinenpflicht liegen am Rande der eidgenössischen Jagdbanngebiete.
- Sie bilden keinen Kernlebensraum des Wildes oder der Vögel.
- Sie umfassen ständig bewohnte Häuser in den eidgenössischen Jagdbanngebieten.
- Einzelne Bauernhöfe werden jedoch nicht in einem solchen Gebiet eingeschlossen, da nach Art. 5 Abs. 1 lit. c Hunde in der Landwirtschaft von der Leinenpflicht ausgenommen sind.
- Die Wege und Gebiete werden als Naherholungsraum relativ stark frequentiert.

Vollzug Leinenpflicht

Der Vollzug der Leinenpflicht in den Eidgenössischen Jagdbanngebieten wird nach Genehmigung durch den Bund wie folgt umgesetzt:

- In den eidgenössischen Jagdbanngebieten Kärf, Schilt und Rauti Tros gilt grundsätzlich überall die Leinenpflicht für Hunde.
- In den Gebieten mit einer reduzierten Leinenpflicht gelten die kantonalen Bestimmungen (Art. 30 Abs. 1 Kant. Jagdverordnung):
 - *Hunde sind im Wald und den Waldrändern entlang an der Leine zu führen oder angebunden zu halten.*
- Bei Verstössen gegen die Leinenpflicht werden die Fehlbaren bis am 30. November 2015 auf die Leinenpflicht hingewiesen. Ab dem 1. Dezember 2015 werden die Fehlbaren in den Gebieten mit reduzierter Leinenpflicht und im Wald nach kantonalem Recht mit einer Ordnungsbusse gebüsst und ausserhalb des Waldes nach Bundesrecht verzeigt.
- Besitzer von jagenden Hunden werden immer verzeigt.
- Ausserhalb der Gebiete mit reduzierter Leinenpflicht wird an geeigneten Stellen und den Informationstafeln der Eidgenössischen Jagdbanngebiete auf die generelle Leinenpflicht hingewiesen.

Darstellung der Gebiete mit Leinenpflicht

Auf Karten der Eidgenössischen Jagdbanngebiete werden die Gebiete mit genereller Leinenpflicht nach VEJ und die Gebiete in den Eidgenössischen Jagdbanngebieten mit reduzierter Leinenpflicht nach kantonaler Jagdverordnung dargestellt. Im übrigen Kantonsgebiet gilt die Leinenpflicht nach kantonaler Jagdverordnung.

Einverstanden nach Art. 25 Abs. 2 JSG

Glarus, 16. September 2015

Bern/Ittigen, 17. September 2015

Christoph Jäggi
Leiter Jagd und Fischerei, Kanton Glarus

Reinhard Schnidrig
Sektionschef Jagd und Waldbiodiversität
Bundesamt für Umwelt BAFU